



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR UMWELT,
WASSERWIRTSCHAFT UND
GEWERBEAUF SICHT

AUSGABE VON KONTROLLGERÄTKARTEN FÜR DAS DIGITALE KONTROLLGERÄT



IMPRESSUM

Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft
und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Str. 7 • 55116 Mainz

www.luwg.rlp.de

Bearbeiter: Abt. 3, Referat 31.2

Herstellung: LUWG

Auflage: 200 Exemplare

© Juli 2010

Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers

EINLEITUNG

Seit dem 1. Mai 2006 müssen alle neu zugelassenen Fahrzeuge, deren zulässige Höchstmasse einschließlich eines Anhängers oder Sattelanhängers 3,5 Tonnen übersteigt und Busse mit mehr als neun Sitzplätzen (einschließlich des Fahrers) mit einem digitalen Kontrollgerät ausgestattet sein. Dieses ermöglicht das Aufzeichnen, Speichern, Anzeigen und Ausgeben von tätigkeitsbezogenen Daten der Fahrerin oder des Fahrers für maximal 365 Tage sowie der gefahrenen Geschwindigkeiten der letzten 24 Stunden.

Das bisherige analoge Kontrollgerät wird somit langfristig vom digitalen Kontrollgerät abgelöst.

Es erleichtert Kontrollen und erschwert Manipulationen, die zu Lasten der allgemeinen Verkehrssicherheit gehen. Es schafft Voraussetzungen für einen fairen Wettbewerb durch gleiche Bedingungen. Unternehmen erhalten damit auch ein nützliches und einfaches Hilfsmittel für ein besseres Fuhrparkmanagement. Fahrerinnen und Fahrer werden zeitgerecht vor einer möglichen Übertretung bestimmter Vorschriften über zusätzliche Signale gewarnt.

Für bereits zugelassene Fahrzeuge, die mit einem analogen Kontrollgerät ausgestattet sind, besteht keine Nachrüstpflicht. Ein freiwilliger Einbau des digitalen Kontrollgeräts ist jedoch möglich. Die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006, (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 sowie des Fahrpersonalgesetzes und der Fahrpersonalverordnung sind sowohl beim Einsatz des digitalen als auch beim analogen Kontrollgerät einzuhalten. Für die Benutzung des digitalen Kontrollgeräts sind verschiedene Speicherkarten (Kontrollgerätkarten) erforderlich. Neben der Fahrerkarte kommen die Unternehmenskarte und die Werkstattkarte zum Einsatz.

DIE FAHRERKARTE

Für die Bedienung des digitalen Kontrollgeräts ist für jede Fahrerin oder jeden Fahrer eine Fahrerkarte erforderlich. Diese enthält die persönlichen Daten und ermöglicht die gesetzlich vorgeschriebene Aufzeichnung der Lenk- und Ruhezeiten. Jeder Fahrer darf nur eine Fahrerkarte besitzen.

Muster einer Fahrerkarte



Antragsteller müssen bestimmte Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerkarte erfüllen:

Hauptwohnsitz in Deutschland.

Ein Aufenthalt von mindestens 185 Tagen im Inland aufgrund persönlicher oder beruflicher Bindungen. Kann der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keinen ordentlichen Wohnsitz nachweisen, reicht es aus, wenn er zum Beispiel durch Vorlage eines Miet- oder Arbeitsvertrags glaubhaft machen kann, dass sein Aufenthalt auf mehr als 185 Tage ausgerichtet ist.

Berechtigung, ein Fahrzeug, das unter die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fällt, zu führen.

Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung vorzulegen:

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass in Verbindung mit Geburtsurkunde und Meldebestätigung).
- Ein Lichtbild vor hellem Hintergrund in der Größe 35 mm x 45 mm, das den Antragsteller ohne Kopfbedeckung im Halbprofil zeigt.
- Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis müssen im Besitz des **EU-Kartenführerscheins** mit einer der folgenden Fahrerlaubnisklassen sein: B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE.
- Inhaber einer Fahrerlaubnis, die in einem anderen EU-/EWR-Staat oder einem Drittland erteilt wurde, müssen eine Fahrberechtigung nachweisen, die einer der vorgenannten Fahrerlaubnisklassen entspricht. Eine amtlich beglaubigte Übersetzung ist dem Antrag beizufügen.

Die Fahrerkarte ist fünf Jahre gültig.

Der Antrag auf eine Folgekarte darf frühestens sechs Monate, muss jedoch spätestens 15 Werktage vor Ablauf der Gültigkeit gestellt werden. Nach Ablauf der Gültigkeit hat der Fahrer die Fahrerkarte noch mindestens 28 Kalendertage im Fahrzeug mitzuführen.

DIE UNTERNEHMENSKARTE

Die Unternehmenskarte weist das Unternehmen aus und ermöglicht die Anzeige, das Herunterladen und den Ausdruck der Daten, die in dem Kontrollgerät gespeichert sind.

Sie schützt die unternehmensrelevanten Daten – wie die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrerinnen und Fahrer – vor dem Zugriff durch Unbefugte.

Muster einer Unternehmenskarte



Bis zu 62 Unternehmenskarten pro Unternehmen können ausgegeben werden. Diese Anzahl kann in Ausnahmefällen überschritten werden, wobei eine Reihe von Besonderheiten bei der Verwendung der Karten zu beachten ist.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Daten der Fahrerkarte und des Massenspeichers in regelmäßigen Abständen zu kopieren, auszulesen und zu archivieren. Bei der Antragstellung sind vom Unternehmer folgende Unterlagen mitzubringen:

- Name, Anschrift und Sitz des Unternehmens,
- Geburts- und Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, sowie Anschrift des Unternehmens oder der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen.

Die Unternehmenskarte ist fünf Jahre gültig.

Der Antrag auf Erneuerung einer Unternehmenskarte darf frühestens sechs Monate, sollte jedoch möglichst 15 Werktage vor Ablauf der Gültigkeit gestellt werden.

DIE WERKSTATTKARTE

Zum Einbau und zur Kalibrierung des digitalen Kontrollgeräts wird eine Werkstattkarte benötigt. Die Werkstattkarte wird lediglich qualifiziertem Werkstattpersonal ausgestellt. Ohne diese Karte sind keine Wartungsarbeiten am digitalen Kontrollgerät möglich. Jede verantwortliche Fachkraft darf nur eine Werkstattkarte pro Arbeitsverhältnis besitzen und jeweils nur dort benutzen.

Muster einer Werkstattkarte



Bei der Antragstellung sind vom Unternehmer folgende Unterlagen vorzulegen:

- Name, Anschrift und Sitz der Werkstatt, des Herstellers von Kontrollgeräten oder des Fahrzeugherstellers,
- Geburts- und Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt des Unternehmers oder der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Person,
- Geburts- und Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, aktuelle Wohnanschrift und bevorzugte Sprache der verantwortlichen Fachkraft, für die die Werkstattkarte beantragt wird,

- Anerkennung oder Beauftragung der Werkstatt nach § 57b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), Nachweis hierüber darf nicht älter als drei Jahre sein,
- Schulungsnachweis der verantwortlichen Fachkraft – nicht älter als drei Jahre zum Zeitpunkt der Antragstellung -, für die die Werkstattkarte beantragt wird, entsprechend der Richtlinie für die Durchführung von Schulungen der verantwortlichen Fachkräfte, die Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte nach § 57b Absatz 3 der StVZO durchführen sowie,
- Nachweis über bestehendes Arbeitsverhältnis mit der verantwortlichen Fachkraft, für die die Werkstattkarte beantragt wird.

Die Werkstattkarte ist ein Jahr gültig.

Der Antrag auf Erneuerung darf frühestens einen Monat, sollte jedoch möglichst 15 Werktage vor Ablauf der Gültigkeit gestellt werden.

Dabei muss eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers, dass der betroffene Arbeitnehmer noch im Unternehmen als verantwortliche Fachkraft beschäftigt ist, vorgelegt werden.

Im Falle eines Wechsels des Arbeitgebers bzw. auf Verlangen des Unternehmers ist die Werkstattkarte von der verantwortlichen Fachkraft unverzüglich der Werkstatt zurückzugeben. Die Werkstatt hat die Karte zeitnah an die antragsbearbeitende Stelle zurückzugeben.

BEANTRAGUNG DER KONTROLLGERÄTKARTEN

Die Kontrollgerätkarten sind bei den in Rheinland-Pfalz zuständigen Kreisverwaltungen, Stadtverwaltungen der großen kreisangehörigen Städte und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte zu beantragen. Im Gebiet der großen kreisangehörigen Städte Bingen am Rhein und Ingelheim am Rhein ist die Kreisverwaltung Mainz-Bingen zuständig.

Die Fahrer-, die Unternehmens- oder die Werkstattkarte ist bei der für den Wohnsitz der Fahrerin oder des Fahrers bzw. bei der für den jeweiligen Firmen-/Betriebssitz zuständigen Behörde zu beantragen.

Wird der Antrag auf unpersönlichem Weg gestellt, so sind Kopien der jeweils erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei Beantragung der Fahrerkarte muss die Übereinstimmung der Kopien mit den Originalen überprüft werden. Spätestens bei Aushändigung der Fahrerkarte ist daher ein persönliches Erscheinen des Antragstellers bei der antragsbearbeitenden Stelle erforderlich, um die Identifizierung vornehmen zu können.

HINWEISE BEI BESCHÄDIGUNG, FEHLFUNKTION, VERLUST ODER DIEBSTAHL DER KONTROLLGERÄTKARTEN

Muss die Kontrollgerätkarte wegen Beschädigung oder Fehlfunktion erneuert werden, so ist die nicht mehr benutzbare Karte dem Ersatzantrag beizulegen. Bei Verlust ist eine schriftliche Verlustmeldung und bei Diebstahl eine Diebstahlanzeige vorzulegen.

Im Fall des Verlustes, der Beschädigung oder des Diebstahls der Fahrerkarte ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen und innerhalb von sieben Kalendertagen eine Ersatzkarte zu beantragen.

Der Fahrer darf seine Fahrt ohne Fahrerkarte nur in diesen drei Ausnahmefällen (Verlust, Beschädigung, Diebstahl) während eines Zeitraums von höchstens 15 Tagen fortsetzen.

Er muss für den Zeitraum, in welchem er ohne Fahrerkarte ist, entsprechende Ausdrücke aus dem digitalen Kontrollgerät machen.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 370/8), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 2007 (ABl. EU Nr. L 102/1).
- Verordnung (EG) Nr. 2135/98 vom 24. September 1998 (ABl. EU Nr. L 274 vom 09.10.98 S.1-21).
- Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr vom 15. März 2006 (ABl. EU Nr. L 102/1).
- Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz – FPersG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert am 6. Juli 2007 (BGBl. I S.1270).
- Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung – FPersV) vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22. Januar 2008 (BGBl. I S. 54).
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793) zuletzt geändert durch Art. 3 der VO vom 21. April 2009 (BGBl. I S 872).

Weitere Auskünfte zur Beantragung der Kontrollgerätarten erteilt neben den zuständigen Kreis- und Stadtverwaltungen die:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier

Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
0651 9494-0

Auskünfte zu den Lenk- und Ruhezeiten sowie Pausen erteilen in Rheinland-Pfalz die nachfolgenden Behörden:

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Zentralreferat Gewerbeaufsicht:**

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
0261 120-0

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Regionalstellen Gewerbeaufsicht:**

Kaiserstraße 31
55116 Mainz, Referat 22
06131 96030-0

Karl-Helfferich-Straße 2
67433 Neustadt/W., Referat 23
06321 99-0

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht

Kaiser-Friedrich-Straße 7
55116 Mainz
06131 6033-0



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR UMWELT,
WASSERWIRTSCHAFT UND
GEWERBEAUF SICHT

Kaiser-Friedrich-Straße 7
55116 Mainz

Poststelle@luwg.rlp.de
www.luwg.rlp.de